

19.11.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - G - Uzu **Punkt** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG

KOM(2001) 182 endg.; Ratsdok. 11496/01

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A),

der Gesundheitsausschuss (G) und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU
G 1. Der Bundesrat begrüßt die mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag verfolgte Zielsetzung.
- EU
G 2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, in Artikel 3 (Begriffsbestimmungen) den in Artikel 4 Abs. 2 verwendeten Begriff "Massengut" zu erläutern. Der Begriff "Massengut" ist bisher weder im Lebensmittel- noch im Futtermittelrecht definiert und daher unklar.

Ausgeliefert am 20. NOV. 2001

EU
A 3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen im Rat dafür einzutreten, dass Produkte, die aus Tieren gewonnen werden, welche mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert oder mit gentechnisch veränderten Arzneimitteln behandelt worden sind, nicht unter den Begriff "aus GVO hergestellt" fallen.

EU
A
U 4. Für aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellte Lebensmittel sieht Artikel 5 vor, anzugeben, welche Lebensmittelzutaten, Zusatzstoffe und Aromen aus GVO hergestellt sind. Analoges gilt für Futtermittel. Die Weitergabe und Registrierung des eindeutigen Codes, der jedem zugelassenen GVO zugewiesen wird, ist hier nicht vorgesehen. Die Registrierung, Weitergabe und Speicherung des GVO-Codes sollte aber auch für aus GVO hergestellte Lebens- und Futtermittel sichergestellt sein.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die im Verordnungsvorschlag dargestellten Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit dienen dem Rückruf für den Fall, dass unvorhergesehene schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Tiergesundheit oder die Umwelt festgestellt werden sowie zur nachträglichen Aufklärung unerwünschter Wirkungen von GVO und von deren Produkten in Nahrungs- und Futtermitteln. Da die möglichen Wirkungen insbesondere von aus GVO gewonnenen Stoffwechselprodukten auf den menschlichen Organismus kontrovers diskutiert werden, sollte auch der ursprünglich zur Herstellung eines Lebens- oder Futtermittels gemäß Artikel 5 verwendete GVO durch die Speicherung seines Codes nachträglich zur Rückverfolgbarkeit und Ursachenermittlung zur Verfügung stehen.

EU
G 5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen dafür einzusetzen, dass die den GVO nach Artikel 8 zugewiesenen "eindeutigen Codes" auch beim Inverkehrbringen von Erzeugnissen i.S.d. Artikels 5 Abs. 1 zu übermitteln sind, wenn sie gentechnisch verändertes Material enthalten.

EU
G 6. Artikel 5 bezieht sich auf Produkte, die aus GVO hergestellt werden. Dies können z. B. von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellte Stoffe sein, bei denen nach einem entsprechenden Reinigungsverfahren Reste von gentechnisch veränderter Erbsubstanz nicht zu erwarten sind. Zu dieser Gruppe gehören jedoch auch Erzeugnisse aus GVO (wie Sojamehl aus gentechnisch veränderten Sojabohnen), die gentechnisch verändertes Material.

enthalten. Wenn in besonderen Fällen eine Rückverfolgung von Produkten erforderlich wird, sollte sich diese nicht nur auf die Erzeugnisse beschränken, die aus dem GVO bestehen oder ihn enthalten (Artikel 4), sondern auch auf die Produkte, die aus dem GVO hergestellt wurden (Artikel 5) und das entsprechende gentechnisch veränderte Material mit den auf Grund der neu eingefügten Erbinformation gegebenenfalls hergestellten Stoffe enthalten. Hierfür ist es jedoch erforderlich, auch in diesen Fällen die Information über den "eindeutigen Code" des betreffenden GVO beim Inverkehrbringen der Produkte zur Verfügung zu stellen.

EU
G
U

7. Der Bundesrat hält es ferner für erforderlich, dass auch beim Inverkehrbringen von Produkten ohne ein Verzeichnis der Zutaten die aus den GVO hergestellten Stoffe genannt werden. Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) sollte daher entfallen, oder es sollte klargestellt werden, dass hierbei nur Produkte gemeint sind, die aus einer Zutat bestehen.

EU
G

8. Weiterverarbeitende Betriebe benötigen die Information, welche Stoffe bzw. Zutaten aus einem GVO hergestellt worden sind, um die für die Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmten Produkte entsprechend kennzeichnen zu können (vgl. den Verordnungsvorschlag über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel, BR-Drucksache 755/01). Derartige auf die jeweiligen Zutaten bezogenen Informationen sind zwar für Lebensmittel in Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a) vorgesehen. Nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) kann darauf jedoch bei Produkten verzichtet werden, die ohne ein Verzeichnis der Zutaten in den Verkehr gebracht werden. In diesen Fällen soll der Hinweis genügen, dass das Produkt, das auch aus mehreren Zutaten bestehen kann, aus GVO hergestellt wurde. Da bei Rohstoffen oder Vorprodukten, die ausschließlich für weiterverarbeitende Betriebe bestimmt sind, ein Zutatenverzeichnis nicht vorgeschrieben ist (Artikel 1 der Richtlinie 2000/13/EG bzw. § 1 Abs. 1 Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung), besteht die Gefahr, dass auf Grund der Regelung in Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) die weiterverarbeitenden Betriebe die Informationen gar nicht erhalten, die sie für die Kennzeichnung der von ihnen abgegebenen Produkte benötigen.

EU
A

9. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung weiterhin auf, sich dafür einzusetzen, dass der Aufbewahrungszeitraum für die Inverkehrbringungsdaten und die dazugehörigen Codes auf zehn Jahre ausgedehnt wird, damit der

gesamte Genehmigungszeitraum abgedeckt wird. Ein längerer Zeitraum als fünf Jahre ist unabhängig davon erforderlich, damit negative und unerwartete Effekte, die sich erst nach einem längeren Zeitraum bemerkbar machen, auch rückverfolgbar sind.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, genetisch veränderten Organismen einen unverwechselbaren Code zuzuordnen. Dieser Code wird zusammen mit der Information, dass ein Produkt aus GVO besteht oder diese enthält, im Laufe des Produktionsprozesses weitergegeben (Artikel 4 und 5). Der Zeitraum zur Aufbewahrung der Daten sollte auf zehn Jahre ausgedehnt werden. Artikel 4 Abs. 4 und Artikel 5 Abs. 6 sehen lediglich einen Zeitraum von fünf Jahren vor. Ein Zeitraum von zehn Jahren für die Aufbewahrung von Informationen über die Zusammensetzung genetisch veränderter Nahrungsmittel, die lebende GVO enthalten oder aus ihnen bestehen, bietet sich deshalb an, weil die Inverkehrbringensgenehmigung von GVO nach dem Willen der Kommission prinzipiell auf zunächst zehn Jahre beschränkt werden soll.

- EU
G 10. Artikel 6 Abs. 4 ist abhängig von der endgültigen Fassung der jetzt nur als Vorschlag vorliegenden Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel (BR-Drucksache 755/01).

Im Unterschied zu Artikel 2 Satz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) 1139/98, geändert durch die Verordnung (EG) 49/2000, wird in Artikel 5 bzw. 18 des vorliegenden Verordnungsvorschlages nicht eindeutig geregelt, ob sich der Schwellenwert von 1 % auf die Gesamtheit der in einem Lebensmittel befindlichen GVO oder auf die einzelnen in einem Lebensmittel enthaltenen GVO bezieht. Diese Regelung gibt für den Verbraucher nur dann Sinn, wenn der Grenzwert auf die GVO-Anteile der Zutat bezogen wird.

- EU
A 11. Für Probenentnahmen und den Nachweis von GVO sind EU-weite Vorgaben für einen gleichmäßigen Vollzug notwendig. Die Kommission sollte daher gebeten werden, hierfür schnellstmöglich technische Leitlinien festzulegen und zu veröffentlichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Leitlinien für Probennahme und Kontrolle sind für die Länder unerlässlich, um die Überwachung einheitlich und rechtssicher durchführen zu können.

EU
A

12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Kommission aufzufordern, zu erläutern, wie ein Zugriff auf transformationseventspezifische Sequenzinformationen und Kontrollproben bei nicht in der EU zugelassenen GVO und damit die analytische Überprüfbarkeit der vorgesehenen Regelung sichergestellt werden kann.

Es sollte deshalb zumindest in den Erwägungsgründen, möglichst aber im Verordnungstext (Artikel 9) zum Ausdruck kommen, dass die Kommission alle verfügbaren Möglichkeiten ausschöpfen wird, um einen Zugriff auch auf solche Sequenzinformationen und Referenzmaterialien zu gewährleisten.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Eine wesentliche Schwachstelle der Regelung liegt in den fehlenden analytischen Kontrollmöglichkeiten bei GVO, die in der EU nicht zugelassen sind. Gemäß Artikel 9 sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, "dass gegebenenfalls Untersuchungen und andere Kontrollmaßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung durchgeführt werden."

Es ist hier jedoch nicht ersichtlich, inwiefern die laut Erwägungsgrund 7 bzw. Artikel 9 Abs. 2 zu erstellenden Leitlinien zum Nachweis einer analytischen Kontrolle bei nicht zugelassenen GVO erleichtern bzw. gewährleisten können.

Die bisherigen Erfahrungen der Untersuchungslaboratorien haben gezeigt, dass bei nicht zugelassenen Produkten die Überwachung sich als sehr schwierig gestalten dürfte, da hier ein Zugang zu den für den Nachweis notwendigen Sequenzinformationen (transformationseventspezifisch) sowie Referenzmaterialien nicht gewährleistet ist. Ohne diesen Zugang können keine Nachweis- bzw. Quantifizierungsmethoden entwickelt werden.

Ohne diese Methoden kann insbesondere eine Überwachung von Einfuhren aus Drittstaaten nicht sichergestellt werden. Zwar soll es laut Begründung (S. 6, 3. Absatz) "dem Einführer obliegen, die in dem Produkt enthaltenen GVO zu identifizieren". Dennoch muss für die Überwachungsbehörden die Möglichkeit bestehen, die Angaben des Einführers bzw. vorgelegte Zertifikate analytisch überprüfen zu können. Dies gilt auch im Hinblick auf die Beurteilung, ob eine zufällige oder technisch nicht vermeidbare Verunreinigung von nicht über 1 % vorliegt. In diesen Fällen wäre die Angabe eines Rückverfolgbarkeitscodes nicht erforderlich.

EU
U

13. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Verordnung in folgendem Punkt ergänzungsbedürftig ist:

Bei Importen von Massengütern aus Drittstaaten, bei denen die Annahme berechtigt ist, dass sie nicht deklarierte GVO enthalten, ist der Importeur

verpflichtet, durch Probennahme und Analyse das Vorhandensein von GVO nachzuweisen und diese gegebenenfalls zu identifizieren und zu quantifizieren. Bis zum Vorliegen der Analyseergebnisse dürfen die Waren nicht in Verkehr gebracht werden. Erweist sich dabei eine Verunreinigung mit GVO, auf welche die Ausnahmeregelung des Artikels 6 Abs. 4 des Verordnungsvorschlages nicht anwendbar ist, darf die Ware nicht in Verkehr gebracht werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nach der Richtlinie 2001/18/EG ist das Inverkehrbringen von GVO in der EU verboten, solange keine Genehmigung dafür vorliegt. Voraussetzung für die Genehmigung zum Inverkehrbringen eines GVO ist eine Risikobewertung der wissenschaftlichen Ausschüsse der EU, die jegliche Gefahren für Mensch und Umwelt ausschließt (positive Risikobewertung).

Ein Problem bei der Umsetzung dieses Verbots stellen aber Importe aus Drittstaaten dar, in denen ein großer Prozentsatz der angebauten Pflanzen gentechnisch verändert ist. Diese Importe können GVO enthalten oder aus diesen hergestellt sein, die keine EU-Zulassung besitzen und / oder für die keine positive Risikobewertung der wissenschaftlichen Ausschüsse vorliegt. So ist die Wahrscheinlichkeit, dass z. B. Raps aus Kanada (wo 60 % des angebauten Rapses gentechnisch verändert ist) mit GVO verunreinigt ist, sehr groß. Dieser darf aber nur importiert werden, wenn er eine EU-Zulassung besitzt. Ferner darf er in Produkten bis zu einer maximalen Verunreinigung von 1 % in der EU in Verkehr gebracht werden, wenn eine positive Risikobewertung des GVO durch die wissenschaftlichen Ausschüsse der EU vorliegt.

Auch für die Umsetzung der Kennzeichnungspflicht gemäß der neuen Verordnung ist ein eindeutiger Nachweis von GVO besonders bei Importen aus Drittstaaten erforderlich. In der EU müssen alle Produkte, die zugelassene GVO enthalten oder aus solchen hergestellt wurden, gekennzeichnet werden.

Daher ist es bei Import von bestimmten Massengütern wie Raps, Mais, Soja und aus ihnen hergestellten Produkten aus Ländern, in denen große Flächen mit gentechnisch veränderten Raps, Mais, Soja angebaut werden, erforderlich, diese Produkte vor Verkauf in der EU auf GVO zu testen. Dies wird auch in der vorgeschlagenen Verordnung zur Rückverfolgbarkeit von GVO in der Begründung angesprochen und eine Leitlinie für die Probenahme und Prüfung von Massengütern vorgeschlagen.

Leider fehlt eine flankierende Regelung, nach der das Inverkehrbringen der zu beprobenden/zu analysierenden Stoffe so lange zu unterbleiben hat, bis deren Ergebnisse vorliegen. Hierauf zielt der vorgeschlagene Antrag ab. Er soll eine eindeutige und vollzugsfreundliche Regelung zum Import von Produkten, die GVO enthalten könnten, in die Europäische Union erreichen, und dafür sorgen, dass die Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten das Verbot des Inverkehrbringens von nicht zugelassenen GVO und die Kennzeichnung von Produkten, die zugelassene GVO enthalten oder aus diesen hergestellt sind, wirksam durchsetzen können.

EU
G

14. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in diesem Sinne bei den weiteren Beratungen auf EU-Ebene einzusetzen.